

(variatio cumulativa; über die Regeln, welche der Collationsberechtigte bei dieser Wahl zu beachten hat, s. Schmalzgrueber, h. t. [3, 38], n. 209 sqq.). Dagegen ist der Laienpatron nach der gegenwärtig fast allgemein acceptirten Meinung (neuerdings ward dieselbe gründlich erörtert und erhärtet in dem Archiv f. K.-R. LXI, 3 ff.) zufolge seines jus variandi nicht ermächtigt, die einmal zu Händen des Bischofs geschehene Präsentation (s. d. Art. Patronatsrecht) zu widerrufen (variatio privativa), wenngleich der Präsentirte dieselbe noch nicht acceptirt hat. Die Variation kann innerhalb der Präsentationsfrist wiederholt vorgenommen werden, und die Ansicht, der Laienpatron könne nur einmal von seinem jus variandi Gebrauch machen (de Angolis l. c. 251), steht gegenwärtig vereinzelt da. Dieselbe läßt zudem außer Acht, daß das jus variandi vorwiegend im öffentlichen Interesse eingeräumt ist und zum Wohle der Kirche gereicht, indem dasselbe einerseits dem Laienpatron Gelegenheit bietet, die Mängel der ersten Präsentation zu corrigiren, andererseits dem Collationsberechtigten die Wahl zwischen mehreren Candidaten ermöglicht. Aus dieser Rücksicht halten auch Mehrere ein mit dem Erstpräsentirten geschlossenes sog. pactum de non variando, selbst wenn es mit einem Eide bekräftigt wäre, wie auch einen von dem Patron gegenüber dem Bischof geleisteten Verzicht auf das jus variandi für unverbindlich. Ueber diese Controverse vgl. Schmalzgrueber l. c. n. 204 sqq., und Hinschius a. a. D. III, 48, Nr. 6. Das jus variandi geht, sofern die Präsentationsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf die Erben bezw. Rechtsnachfolger des Patrons über: Bei einem gemischten Patronat hat nur der Laien-Compatriot das jus variandi, und auch dieser nur dann, wenn er neben dem geistlichen Compatriot selbständig präsentirt. Wie für das Präsentationsrecht hat in diesem Falle der Laien-Compatriot auch für das jus variandi eine Frist von sechs Monaten. Ob bei schwebendem Prozeß zwischen mehreren von Compatrioten präsentirten Candidaten Nachpräsentation zulässig sei, ist bestritten (vgl. die citirten Auctoren).

2. Auch bei der Bischofswahl (s. d. Art. Wahl) findet sich ein jus variandi. Dasselbe ist den Wahlberechtigten eingeräumt, wenngleich nur in beschränktem Umfange: Publicatio scrutiniarii nequeunt electores, quum sit facienda collatio et electio celebranda. Ad quod per superiorem, si oportuerit, compellantur (c. 58 X 1, 6). Sobald daher die mündlich oder schriftlich abgegebenen Stimmen durch die Scrutatores dem Capitel bekannt gegeben sind (publicatio scrutiniarii), kann weder das Capitel als solches, noch ein einzelner Wähler zum Nachtheil desjenigen Candidaten, welcher die absolute Majorität der gültigen Stimmen erlangt hat, variiren. Zwar erlangt dieser ein jus ad rem erst durch die Acceptation des durch die collatio constatirten und durch die electio promulgirten Wahlresultates. Allein schon durch die publi-

catio scrutiniarii gewinnt der Candidat, welcher auf sich die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen vereinigt hat, einen rechtlichen Anspruch auf Vornahme der collatio und der electio, der gestalt, daß selbst der höhere Obere bei eintretender Devolution an das durch die publicatio scrutiniarii fixirte Wahlergebniß gebunden ist. Von dieser publicatio scrutiniarii kann aber sowohl das Capitel durch einstimmigen Beschluß, wie auch der einzelne Wähler seine Stimme widerrufen. Die bezüglichen Detailfragen finden sich ausführlich behandelt bei Fagnanus zu der vorhin citirten Stelle (vgl. auch Hinschius a. a. D. II, 662 f.). Während aber nach der publicatio scrutiniarii eine variatio zum Nachtheil des Mehrheits-Candidaten untersagt ist, steht es den Mitgliedern der Minorität auch dann noch frei, ihre Stimmen zu Gunsten desselben zu widerrufen. [Kreuzwald.]

Justellus (Justel), Christoph (geb. zu Paris 1580, gest. 1649) und dessen Sohn Heinrich (geb. zu Paris 1620, gest. zu London 1693), hervorragende französische Protestanten, editoren mehrerer ältere Canonsammlungen. Jedoch haben diese Ausgaben gegenwärtig nach den Arbeiten der Gebrüder Hallerini (s. d. Art.) nur noch literar-historischen Werth. (Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen III, 2, 254 f.) [Kreuzwald.]

Justina, römische Kaiserin und Gönnerin des Arianer, war die zweite Gemahlin Valentinians I. der seine erste Gattin Marina Severa verstoßte, weil sie ihre Stellung mißbrauchte, um einer Wittwe ein Grundstück abzudrängen. In seinem überaus strengen Gerechtigkeitsinn, der sich selten sogar in Härte ausarten konnte, hielt Valentinian als unumstößlichen Grundsatß fest, sich in keiner Weise in die inneren Angelegenheiten irgend einer Religionsgenossenschaft einzumischen, solange die staatliche Ruhe durch dieselben nicht gefährdet wurde. So kam es, daß, obwohl der Kaiser persönlich überzeugungstreuer Katholik war, doch unter seiner Regierung weder die Heiden noch irgend eine der christlichen Secten irgend wie belästigt wurden. Auch die Kaiserin Justina, die mit der ganzen Schwärmerei einer exaltirten Frau dem Arianismus zugethan war, wurde in ihrer religiösen Ueberzeugung nicht beunruhigt durfte aber auch ihrerseits die Katholiken nicht schädigen. Mehr äußerlich konnte die feurig Sicilianerin ihre religiöse Gesinnung nach dem Tode ihres Gemahls (gest. 17. November 375) betheiligen. Valentinians Sohn erster Ehe, Gratian (geb. 359), war schon 367 von seinem Vater zum Mitregenten ernannt worden und wurde nun als Augustus ausgerufen. Allein eine Hof- und Militärpartei, welche zu Justina in Beziehung stand, rief sofort (22. November) dem erst vierjährigen Sohn Valentinian II. als Mitregenten aus. Gratian ließ es geschehen, da er factisch doch Alleinregent blieb und eine Theilung des Reiches nur nominell stattfand. Als Vormünderin des Kaiserthums suchte nun Justina ihren Einfluß in arianischem Sinn geltend zu machen; da aber Gratian, wie sein Vater, den